

**Richtlinie**  
**für die Vergabe von Stipendien**  
**an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
  
**vom 28.05.2010**

Auf Grund des § 86 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.05.2010 die nachstehende Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Damit tritt die Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg Universität vom 26.Juni 2009 außer Kraft.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums
- § 3 Höhe der Stipendien und Dauer der Förderung
- § 4 Förderkriterien
- § 5 Antragsvoraussetzungen
- § 6 Verfahren
- § 7 Weiterbewilligung
- § 8 Kinderzuschlag
- § 9 Informationspflichten
- § 10 Widerruf und Beendigung der Förderung
- § 11 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz fördert mit der Vergabe von Stipendien den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Fachrichtungen der Universität.

Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den seitens der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses beschlossenen Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an begabte Promovendinnen und Promovenden unter Einbeziehung regelungsbedürftiger universitärer Spezifika.

Stipendien mit externer Finanzierung werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengabers abgewickelt, sofern solche vorhanden sind.

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Vergabe von Stipendien
- (2) Die Stipendien können aus den zu diesem Zweck der Hochschule bereitgestellten Mitteln oder aus Mitteln unselbstständiger Stiftungen, zweckgebundener Spenden, freiwilliger Drittmittel, Preisgeldern sowie anderen hierfür einsetzbaren Mitteln vergeben werden. Eine Finanzierung aus Studienbeiträgen ist nicht zulässig.
- (3) Gefördert werden können begabte Studierende sowie qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Universität vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums**

- (1) Gefördert werden können:
  - Qualifizierte Studierende zur Vorbereitung auf eine studienabschließende Prüfung sowie qualifizierte Studierende in einem Masterstudiengang, soweit die konkrete Förderung dies vorsieht
  - Qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion
  - Qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion.
- (2) Der berufsqualifizierende Abschluss an einer Hochschule oder die Promotion sollen zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.

Bei der Vergabe des Stipendiums sind Zeiten

- a. der Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, oder einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks
- b. der Krankheit, Behinderung oder anderer von der Kandidatin oder des Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder
- c. der Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Vergabe eines Stipendiums setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat keiner selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen der sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als € 4.800, -- jährlich erzielt.

(4) Eine Tätigkeit in geringem Umfang auch an der Johannes Gutenberg-Universität oder an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität ist auf Antrag, der der Genehmigung der hochschuleigenen Vergabekommission bedarf, während der Stipendienlaufzeit insoweit möglich, als das Forschungsvorhaben hierdurch weder gefährdet wird noch zu einer Verlängerung der Forschungsdauer führt.

Die hochschuleigene Vergabekommission kann, soweit erforderlich, hierzu eine Stellungnahme der oder des jeweiligen Betreuerin oder Betreuers einholen.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung ist ausgeschlossen.

(5) Nicht förderfähig sind Vorhaben von Personen, die für den gleichen Zweck und den gleichen Zeitraum Bezüge erhalten aus anderen öffentlichen Mitteln oder privaten Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(6) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 114 SGB IV darstellt.

Das Stipendium ist gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(7) Die Vergabe von Stipendien als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Arbeitsverhältnisse ist nicht zulässig.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### § 3

#### Höhe der Stipendien und Dauer der Förderung

- (1) Jede Stipendiatin oder jeder Stipendiat erhält in der Regel ein Stipendium in Höhe von bis zu € 1.300, -- als Grundlage zum Lebensunterhalt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung des Stipendiums entsprechend der jeweiligen Inflationsrate.
- (2) Über die Höhe des Stipendiums entscheidet ein von der Hochschule eingerichteter Vergabeausschuss.
- (3) Über die bewilligten Mittel hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen (beispielsweise Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfe in Krankheitsfällen, Kindergeld etc.). Für Belange der Kranken-, Haftpflichtversicherung sowie für sonstige Risiken sind die Stipendiatin und der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Die Regelförderzeit beträgt ein Jahr. Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann auf erneuten Antrag eine Weiterbewilligung erfolgen. Dabei ist eine zweimalige Verlängerung jeweils um ein Jahr zulässig. Insgesamt soll die Gesamtförderdauer von drei Jahren nicht überschritten werden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Verlängerung über den Drei-Jahres-Zeitraum hinaus um maximal ein weiteres Jahr auf insgesamt vier Jahre möglich, wenn sich das dem Stipendium zugrunde liegende Vorhaben
  - a) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Gründen oder
  - b) durch Schwangerschaft oder Kinderbetreuung durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten
  - c) durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule oder einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks

verzögert hat. Im zweiten Fall sind die Fristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes maßgebend.

Weiterhin ist erforderlich, dass das Ziel der Stipendienvergabe entsprechend zeitlich verzögert noch erfüllt werden kann und die erforderlichen Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

- (6) Alternativ zu Absatz 5 kann die Stipendiatin oder der Stipendiat bei Vorliegen von Gründen aus Absatz 5 ein Teilzeitstipendium beantragen. Das Stipendium verlängert sich entsprechend. Der Zahlungsbetrag reduziert sich entsprechend dem Umfang des Teilzeitstipendiums.
- (7) Anträge auf Verlängerung (Abs. 4) und Teilzeitgewährung (Abs. 5) werden von der hochschuleigenen Vergabekommission entschieden und sind dort einzureichen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Verlängerung oder eines Teilzeitstipendiums.

## **§ 4 Förderkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien fachlicher Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Qualifikation der studierenden Kandidatin oder des studierenden Kandidaten muss durch überdurchschnittliche Studienleistungen belegt werden.

Die Qualifikation der sonstigen Kandidatinnen und Kandidaten muss durch eine überdurchschnittliche Examensleistung oder durch eine qualifizierte Promotion sowie durch die inhaltliche Qualität des Forschungsvorhabens belegt werden. Die Qualität des Forschungsvorhabens ergibt sich insbesondere aus der Erwartung, einen relevanten oder innovativen Beitrag zum aktuellen Forschungsstand leisten zu können.

- (2) Bei der Vergabe der Stipendien ist der Gleichstellungsauftrag nach § 2 Abs. 2 HochSchG zu beachten. Bei vorliegend gleicher fachlicher Qualifikation und inhaltlicher Qualität der Arbeiten sind Frauen und Männer bei der Vergabe gleichermaßen zu berücksichtigen. Hierbei ist im Sinn des Gender-Mainstream-Ansatzes (§ 2 Abs. 1 Satz 5 HochSchG) die individuelle Lebenssituation mit einzubeziehen.
- (3) Weiterhin zu berücksichtigen ist bei der Vergabe der Anteil der Absolventinnen und Absolventen in den jeweiligen Fächergruppen.

## **§ 5 Antragsvoraussetzungen**

Die Antragsunterlagen für ein Stipendium müssen enthalten:

a) Allgemeine Voraussetzungen:

- Persönliche Daten (Name, Anschrift, Familienstand, ggf. Namen und Geburtsdaten der Kinder)
- Tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten (Studium, wissenschaftliche Prüfungen, ggf. bisherige Tätigkeiten, Berufsziel, ggf. Tätigkeiten außerhalb der Wissenschaft)
- Erklärung, ob an anderer Stelle ein Antrag auf Gewährung eines Stipendiums gestellt wurde oder dies beabsichtigt ist.
- Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Bankverbindung
- Verpflichtungserklärung, jede Änderung gegenüber den hier gemachten Angaben sofort der Hochschule anzuzeigen.

b) Besondere Voraussetzungen:

- Für die studentischen Kandidaten gilt:
  - a. Nachweis der überdurchschnittlichen Studienleistungen
  - b. Zeitplan bezüglich des Studienverlauf
  
- Für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gilt:
  - a. Nachweis der überdurchschnittlichen Examensleistung oder qualifizierte Promotion sowie
  - b. Darlegung des Themas des Forschungsvorhabens unter Angabe
    - der Zielrichtung mit erwarteten Ergebnissen
    - der Einordnung der Ergebnisse in Bezug auf den nationalen und internationalen Forschungsstand
    - eigener Vorarbeiten zum Thema
    - einer Kurzzusammenfassung
    - eines detaillierten tabellarischen Arbeits- und Zeitplans für die gesamte Laufzeit der Förderung mit einer Erklärung, dass die Dissertation in der Regelförderzeit fertig gestellt werden kann
    - einen Nachweis der Einschreibung zu Promotionszwecken an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Darstellung des Arbeitsvorhabens soll – auch sprachlich – so abgefasst sein, dass ein verständliches Bild des Vorhabens entsteht. Für die wissenschaftliche Prüfung des Antrages hilfreiche Anlagen (Auswahlbibliografie, erste Ergebnisse, etc.) können zusätzlich als Antrag eingereicht werden.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Vergabe eines Stipendiums ist schriftlich über den jeweiligen Fachbereich bei der hochschuleigenen Vergabekommission einzureichen.
  
- (2) Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und versieht den Antrag mit einer kurz begründeten Stellungnahme unter Einbeziehung der Frauenbeauftragten zum Grad der Förderungswürdigkeit.

Bei Vorliegen mehrerer Anträge stellt der jeweilige Fachbereich eine Ranglist auf.

- (3) Die hochschuleigene Vergabekommission entscheidet auf Grund der Stellungnahmen der Fachbereiche.

## § 7 Weiterbewilligung

- (1) Der Antrag auf Weitergewährung des Stipendiums für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler hat zu enthalten:
  1. einen Arbeitsbericht:
    - Darstellung des tatsächlichen Verlaufs der Arbeit
    - detaillierter Arbeitsplan für die verbleibenden Monate, Kommentar zum Zeitplan,
    - detaillierter Zeitplan für die verbleibenden Monate in Form eines tabellarischen Monatsplans und
  2. Für die Promovendinnen und Promovenden darüber hinaus:  
ein Gutachten der/des Hauptbetreuerin/Hauptbetreuers.
- (2) Das Gutachten der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers soll kurz die bisher erzielten Fortschritte, die zu erwartenden Resultate und die Durchführbarkeit des Arbeits- und Zeitplans beurteilen.
- (3) Die Weitergewährung des studentischen Stipendiums erfordert
  - die Darstellung des tatsächlichen Studienverlaufs
  - den detaillierten Studienplan für die verbleibenden Monate
  - ggf. den Nachweis der überdurchschnittlichen Studienleistungen für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum
- (4) Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des ersten Gewährungszeitraums über den jeweiligen Fachbereich bei der hochschuleigenen Vergabekommission einzureichen. Der Fachbereich versieht den Antrag unter Einbeziehung der Frauenbeauftragten mit einer Empfehlung bezüglich der Weitergewährung des Stipendiums.

Unter Kenntnisnahme dieser Empfehlung entscheidet die hochschuleigene Vergabekommission über die Weitergewährung.

## § 8 Kinderzuschlag

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Kinderzuschlag.  
Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bei einem Kind 150,--€ und erhöht sich für jedes weitere Kind um 50,--€.
- (2) Als Kinder gelten die in § 2 Abs.1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

## **§ 9**

### **Informationspflichten**

- (1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat informiert die hochschuleigene Vergabekommission über sämtliche für die Inanspruchnahme des Stipendiums relevanten Daten, insbesondere über den aktuellen Stand von
  - Kinderzahl
  - Förderungen von dritter Seite und
  - Nebentätigkeiten.
- (2) Nach Beendigung der Promotion b.z.w. des Forschungsvorhabens oder spätestens drei Jahre nach Beendigung des Förderzeitraumes ist ein Abschlussbericht bei der hochschuleigenen Vergabekommission einzureichen.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat unmittelbar nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung des Fachbereichs über das Bestehen der Prüfung der hochschuleigenen Vergabekommission vorzulegen.

## **§ 10**

### **Widerruf und Beendigung der Förderung**

- (1) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet.
- (2) Ergeben sich auf Grund des Arbeitsstandes des Vorhabens Zweifel, ob es in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so kann jederzeit über eine Beendigung der Förderung im Verfahren entsprechend der Weitergewährung entschieden werden. Gleiches gilt bei dem studentischen Stipendium für den Stand der Studienleistungen.
- (3) Die hochschuleigene Vergabekommission fordert Leistungen auch rückwirkend zurück, wenn Informationspflichten nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung hätten führen können. Die Universität behält sich insbesondere vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn
  - das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden
  - Informationspflichten nicht oder nicht pflichtgemäß erfüllt werden
  - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden
  - die Voraussetzungen der Förderungen entfallen
  - andere außergewöhnliche Umstände, die in der Person der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten liegen, die Weitergewährung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten eine erhebliche Störung des Hochschulfriedens bewirkt wird.

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist vorher zu hören.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 28.05.2010

---

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch